

<h1>Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)</h1>		Eingangsdatum der Behörde
<p><b>Bitte lesen Sie das Merkblatt und die Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrags sorgfältig durch!</b></p> <p>* Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockschrift aus. Zutreffendes kreuzen Sie bitte an.</p> <p>* Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein. In Zweifelsfällen können Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse helfen.</p>		
Die Unterhaltsvorschußleistung wird beantragt <input type="checkbox"/> ab Antragsmonat <input type="checkbox"/>	auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens 1 Monat vor Antragstellung), ab <input type="checkbox"/>	ab dem <input type="text"/> Aktenzeichen der Behörde
<b>1. Personalien</b>		
<b>1.1 Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden</b> (Bitte Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch beifügen – Namensänderungen nachweisen.)		
Name, Vorname		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr., PLZ, Ort		Zugezogen am:
<b>Das Kind lebt bei</b> Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist		
<input type="checkbox"/> seiner Mutter	<input type="checkbox"/> seinem Vater	<input type="checkbox"/> einer anderen Person oder Heim seit Datum
An wie vielen Tagen in der Woche ist das Kind regelmäßig bei einem anderen Elternteil?		Anzahl der Tage
<b>Träger der elterlichen Sorge:</b> <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht		
<b>Das Kind</b> (bitte Schulbescheinigung vorlegen) <input type="checkbox"/> ist im Kindergarten <input type="checkbox"/> geht zur Schule		
<b>1.2 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt</b> Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr., PLZ, Ort		
Telefon-Nr., Handy-Nr. (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> von Kindesvater / Kindesmutter getrennt lebend	Seit wann?
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	Seit wann?
<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> Vom Ehegatten dauernd getrennt lebend (wenigstens ein Ehegatte lehnt die Gemeinschaft mit dem anderen ab).	Seit wann?
	<input type="checkbox"/> Der Ehegatte lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt (Bitte Nachweise beifügen). Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.	Seit wann?
Name, Vorname des derzeitigen Ehegatten/Partner		Straße, Nr., PLZ, Ort (evtl. Anschrift der Anstalt)
Für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des UVG gelten dieselben Voraussetzungen wie für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des § 1567 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach §1567 BGB leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen Ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er eine eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.		

Einkommen			Einkommen des Ehegatten/Partners		
a) Aus Arbeit	<input type="checkbox"/>	Euro	a) Aus Arbeit	<input type="checkbox"/>	Euro
b) Bezug von Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/>	Euro	b) Bezug von Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/>	Euro
c) Bezug von Rente	<input type="checkbox"/>	Euro	c) Bezug von Rente	<input type="checkbox"/>	Euro
d) Bezug anderer Leistungen	<input type="checkbox"/>	Euro	e) Bezug anderer Leistungen	<input type="checkbox"/>	Euro
<b>Weitere Kinder</b> (Falls Zeilen nicht ausreichend, bitte Zusatzblatt verwenden.)					
Name, Vorname, Geburtsdatum			lebt bei		
Name, Vorname, Geburtsdatum			lebt bei		
<b>1.3 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt</b>					
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname					
Geburtsdatum		Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Beruf		Familienstand		Evtl. Einkommen des Partners Euro	
Straße, Nr., PLZ, Ort, ggf. letzte bekannte Anschrift					
Telefon-Nr., Handy-Nr. (freiwillige Angabe)			E-Mail (freiwillige Angabe)		
<b>Weitere Kinder</b> (Falls Zeilen nicht ausreichend, bitte Zusatzblatt verwenden.)					
Name, Vorname, Geburtsdatum			lebt bei		
Name, Vorname, Geburtsdatum			lebt bei		
<b>2. Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Staatsangehörigen</b> (Bitte Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung beifügen)					
Das Kind ist in Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis.	<input type="checkbox"/> ja	seit (Datum)		<input type="checkbox"/> nein	
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt ist in Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis.	<input type="checkbox"/> ja	seit (Datum)		<input type="checkbox"/> nein	
Wurde der Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?	<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein	
<b>3. Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind</b> (früher: nichteheliche Kinder)					
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt.	<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein	
Ein Antrag wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig.	<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein	
Bezeichnung des Gerichts			Aktenzeichen		
Es besteht eine Beistandschaft, Pflegschaft bzw. Amtsvormundschaft	<input type="checkbox"/> ja	seit (Datum)		<input type="checkbox"/> nein	

<b>4. Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren</b> (früher: eheliche Kinder)			
Es besteht eine Beistandschaft.	Seit (Datum)		
<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Jugendamts		Aktenzeichen	
Das Kind gilt als in der Ehe geboren der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein
Ein Antrag wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig.	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Gerichts		Aktenzeichen	
<b>5. Der andere Elternteil ist</b> (s. Ziffer 1.3-Angaben, soweit bekannt)			
<input type="checkbox"/> beschäftigt bei	Arbeitgeber, Firma		
<input type="checkbox"/> selbstständig bei	genaue Bezeichnung		
<input type="checkbox"/> krankenversichert bei	Name und Anschrift der Kasse		
<input type="checkbox"/> arbeitslos seit	Datum		
<input type="checkbox"/> Rentenempfänger seit	Datum	<input type="checkbox"/> ALG II – Empfänger seit	Datum
Zuständiges Jobcenter			
Erhält der andere Elternteil bereits Versorgungs- oder Rentenbezüge, geben Sie an Stelle des Arbeitgebers bitte die Stelle oder Kasse an, welche die Rente oder Versorgungsbezüge zahlt.			
<b>Die monatlichen Bezüge betragen</b> (Arbeitseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.)			
			Euro
<b>6. Unterhaltsverpflichtung</b>			
Ist der Elternteil, bei dem das Kind <b>nicht lebt</b> , durch ein Gerichtsurteil, -beschluss, oder -vergleich, oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet.			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (bitte den entsprechenden Nachweis in Form von Urteil/Beschluss/Urkunde beifügen)		
<b>7. Unterhaltungsleistungen, unterhaltsrelevante Leistungen</b>			
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es <b>nicht lebt</b> , regelmäßig Unterhaltszahlungen?			
Beitrag monatlich			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	Euro	Datum
		seit	
Beitrag			
Die letzte Unterhaltszahlung war in Höhe von			
		Euro	Datum
		seit	
Vorauszahlungen/Abfindungen sind geleistet worden			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Euro	Datum
		am	
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Bitte Nachweise beifügen)			
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind <b>nicht lebt</b> , freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen (z. B. Kosten der Unterkunft, Kindergarten, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht)?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	Betrag	Art/Bezeichnung der Zahlung/Kosten
		Euro	
Als Unterhaltszahlungen dieses Elternteils sind auch die Zahlungen zu nennen, die ein Sozialleistungsträger in Erfüllung eines diesem Elternteil zustehenden Anspruches unmittelbar an das Kind oder zur Deckung des Kindesunterhaltes an den alleinerziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes leistet.			
Zahlt ein Dritter (z. B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben.			
Der Vorauszahlung des Unterhalts steht eine Abfindung gleich. Auch eine derartige Abfindungszahlung ist also hier anzugeben.			

<b>8. Unterhaltsrealisierung</b> (Bitte Nachweise beifügen)				
Wenn keine Beistandschaft/Pflegschaft/Amtsvormundschaft besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes				
a) sich um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht haben. Art und Weise (Bitte Kopie des Schriftwechsels beifügen), Erfolg	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum	
b) die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt haben	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum	
c) beim Jugendamt eine Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten haben	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum	
d) die Beistandschaft beim Jugendamt beantragt haben	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum	
e) versucht haben, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum	
f) Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) erstattet haben	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum	
<b>9. Welcher Rechtsanwalt ist für Sie tätig</b>				
Name, Vorname			Telefon-Nr.	
Straße, Nr., PLZ, Ort				
Umfasst die Beauftragung des Anwalts auch die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<b>10. Leistungen von anderen Stellen</b>				
<b>10.1 Waisenbezüge, Abfindungen oder Schadenersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils</b> (bitte Sterbeurkunde beifügen)				
Waisenbezüge sind insbesondere: Waisenrente aus der Sozialversicherung (gesetzliche Unfallversicherung oder Rentenversicherung), Waisengeld aus Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, Schadenersatzleistungen, die dem Kind wegen Tod eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.				
Waisenrente				
Grund des Nichtbezugs				
<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen				
<input type="checkbox"/> wurde beauftragt von	Datum	bei Bezeichnung der Stelle		
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stellen/Rentenzeichen	seit (Datum)	In Höhe von Euro	
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/gewährt	seit (Datum)	In Höhe von Euro
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> gezahlt	seit (Datum)	In Höhe von Euro
<b>10.2 Für das Kind wird bezahlt</b>				
a) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
b) Kindergeldzuschlag	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
c) Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentl. Dienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
d) Kindergeldähnliche Leistungen, die außerhalb des Bundesgebietes von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
e) Waisenbezüge o. ä. wegen Tod eines Stiefelternteils oder Großelternteils	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
<b>Diese Leistung enthält</b> <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind lebt <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt <input type="checkbox"/> das Kind selbst				
Sonstiger Empfänger (Name, Bezeichnung, Anschrift)				Datum
Bezeichnung des Jugendamts/Einzelvormunds			Aktenzeichen	

Falls keine der genannten Leistungen gezahlt wird:

Wurde eine dieser Leistungen beantragt?  ja  nein

Welche Leistung wurde beantragt?  a)  b)  c)  d)

Der Antrag wurde gestellt von	Name	am (Datum)
-------------------------------	------	------------

Bei (Bitte genaue Angabe, bei welcher Behörde/Stelle der Antrag gestellt wurde. Nachweise bitte beifügen)

**10.3 Einkommen des Kindes** (Bitte Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag, sowie Nachweise über andere Einkünfte vorlegen)

a) aus Ausbildung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) aus Arbeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) andere Einkünfte	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**11. Arbeitslosengeld II nach SGB II** (Bitte Nachweise beifügen)

Wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei (Behörde)
Das Kind erhält Leistungen von	Behörde/Jobcenter		Datum

**12. Grundsicherung nach SGB XII** (Bitte Nachweise beifügen)

Wurde ein Antrag auf Grundsicherung gestellt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei (Behörde)
Das Kind erhält Leistungen von	Behörden/Soziale Hilfen		Datum

**13. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Wurde für das Kind schon einmal Unterhaltsvorschuss bezogen oder beantragt? (Bescheid bitte beifügen)			<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, Unterhaltsvorschuss wurde bezogen vom Jugendamt	für den Zeitraum	von-bis	
<input type="checkbox"/> ja, Unterhaltsvorschuss wurde beantragt beim Jugendamt	Ergebnis		

**14. Bankverbindung für die Überweisung der Unterhaltsvorschussleistungen**

IBAN	BIC
Name des Kontoinhabers	Geldinstitut

**15. Ergänzende Angaben**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschusskasse die Bankverbindung für die Überweisung der Unterhaltsvorschussleistungen dem Unterhaltspflichtigen zu gegebener Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unterhalts mitteilen darf.

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

## Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Für die Leistungen nach dem UhVorschG werden Name, Anschrift und Geburtstag des Kindes und des Antragstellers auf Datenträger gespeichert. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen der Kommunalverwaltung (wie z. B. Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle), die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UhVorschG mit Beistand, Ergänzungspfleger oder Amtsvormund ausgetauscht werden.

**Das Merkblatt zum UhVorschG habe ich erhalten. Auf meine darin genannte Anzeigepflicht bin ich besonders aufmerksam gemacht worden.**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG). Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts eines anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UhVorschG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

Die Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist dem Antragsformular beigefügt.

Bevor Sie den Antrag abgeben oder absenden prüfen Sie bitte, ob Sie alle Angaben vollständig und richtig gemacht haben.

**Fügen Sie bitte Nachweise bei. Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift.**

Vermerke der Behörde

**Beiblatt bezüglich der Betreuungs-/ Umgangszeiten des anderen Elternteiles:**

Name u. Vorname, Geb.-Datum, Kind, für das Unterhaltsvorschuss beantragt wird  
(für jedes Kind bitte eine extra Erklärung beifügen)

- Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts.
- Das Umgangsrecht wurde unter den Eltern vereinbart.
- Sonstige Vereinbarung (über Rechtsanwälte etc.).

Wir fordern Sie auf, schriftliche Vereinbarungen in Kopie beizufügen.

**1. Das Kind besucht den anderen Elternteil wie folgt:**

- |            |                                   |  |
|------------|-----------------------------------|--|
| Montag     | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Dienstag   | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Mittwoch   | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Donnerstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Freitag    | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Samstag    | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Sonntag    | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |

**2. Die Regelung ist**

- wöchentlich
- 14 tägig
- es gibt folgende Regelung \_\_\_\_\_

**3. Ferienregelung:**

Das Kind besucht den Elternteil in folgenden Ferien

- Faschingsferien \_\_\_\_\_
- Osterferien \_\_\_\_\_
- Pfingstferien \_\_\_\_\_
- Sommerferien \_\_\_\_\_
- Herbstferien \_\_\_\_\_
- Weihnachtsferien \_\_\_\_\_

**4. Es treffen keine der oben genannten Punkte zu, weil:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 5. Weitere Angaben:

Wer regelt den Tagesablauf und sorgt für die Pflege des o.g. Kindes (Alltag, Freizeit, Hausaufgaben, Körperhygiene usw.)?

---

---

Wer übernimmt Arztbesuche mit dem o.g. Kind?

---

---

Wer versorgt das o.g. Kind im Falle einer Krankheit/Krankschreibung?

---

---

Wer sorgt für die Verköstigung des o.g. Kindes (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Schulessen, Pausenbrote)?

---

---

Wer besorgt die Kleidung für das o.g. Kind (Anschaffung von Schuhen, Sommer- und Winterbekleidung etc.)?

---

---

Wer wäscht die Kleidung für das o.g. Kind?

---

---

Wer sorgt für die weiteren Dinge des alltäglichen Bedarfs (z.B. Windeln, Schulsachen etc.)?

---

---

Wer bringt das Kind in die Kindertagesstätte/die Schule oder zu Freizeitaktivitäten und/oder holt es wieder ab?

---

---

Von wem erhält das o.g. Kind die emotionale Zuwendung?

---

---

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bewusst, dass der andere Elternteil zu diesen Angaben befragt werden kann.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/-in

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

## I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UhVorschG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
  - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

- b) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt IX) Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil hat ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto und bezieht nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II.

- d) Ausländer:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von **weniger als 600 Euro** brutto hat.

## III. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltzahlungen zu veranlassen.

## IV. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhalten Sie beim Jugendamt sowie bei den Rathäusern des Landkreises.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltzahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

## **V. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt unverzüglich anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.

**Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**

## **VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistung nach dem UhVorschG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist

oder

- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt IX).

## **VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

## **VIII. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.

## **IX. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?**

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt **ab 01.01.2022:**

Kinder unter 6 Jahren	177,00 €
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	236,00 €
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	314,00 €

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt **ab 01.01.2023:**

Kinder unter 6 Jahren	187,00 €
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	252,00 €
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	338,00 €

### **Hiervon werden abgezogen:**

1. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.
2. Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

# Informationen

## nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> Burgenlandkreis Der Landrat Schönburger Straße 41 D-06618 Naumburg (S.)  Tel.: +49 3445 73-0 Fax: +49 3445 73-1336 E-Mail: info@burgenlandkreis.de	<b>Ansprechpartner</b> Jugendamt Burgenlandkreis Unterhaltsvorschusskasse Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (S.)  Tel.: 03445 73 - 1311 E-Mail: jugendamt@blk.de
<b>Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten</b> Datenschutzbeauftragter Burgenlandkreis	Telefon: 03445 73 - 1679 E-Mail: datenschutz@blk.de

### Zweck der Datenverarbeitung:

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang und im Einklang der gesetzlichen Bestimmungen mit den Regeln der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder - Ausfall Leistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches. Speziell werden die Daten zur Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und zur Unterhaltsheranziehung nach § 7 UhVorschG sowie auch für das Forderungsmanagement benötigt.

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Art. 6 Abs.1 Buchst. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DS-GVO in Verbindung mit § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Abs. 2 S.1 und § 67 a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und §§1,2,4 bis 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

### Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen.

Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind:

Eine Bearbeitung des Antrages auf Leistungen nach dem UhVorschG ist nicht möglich.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern sowie andere Stellen der Datenerhebung der personenbezogenen Daten: wenn die Notwendigkeit besteht

Der unterhaltspflichtige Elternteil, der unterhaltsberechtigte Elternteil, Jobcenter, Amtsgerichte, Rechtsanwälte, andere Jugendämter, Rentenversicherungsträger, Einwohnermeldeämter, Krankenkassen, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern, Kraftfahrtbundesamt, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Bundesministerien und Bundesämter, Landesministerien, Landesjugendamt, Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJUF), Ausländerbehörden, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter und Auftrags Verarbeiter

#### Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein     ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

#### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 2 SGB X und § 63 SGB VIII, in der Regel 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Volljährigkeit des Kindes eingetreten ist, für das Unterhaltsvorschuss geleistet wurde – für Geschwister mit Ablauf des Jahres, in dem das jüngste Geschwisterkind volljährig geworden ist. Die Speicherung der Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht bis zur Beendigung des Verfahrens. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffs Bearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

#### Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben.

Postanschrift:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

E-Mail: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de)

Telefon: 0391 81803-0

Fax: 0391 81803-33

## **Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung mitzubringen:**

- Kopie Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde vom Kind
- Original der Haushaltsbescheinigung – erhältlich auf der Meldestelle – /  
Meldebescheinigung Unterhaltsberechtigte/r
- Aufenthaltstitel vom Kind / Elternteil, bei dem das Kind lebt
- Original Unterhaltstitel – vollstreckbare Ausfertigung
- Kopie Vaterschaftsanerkennung
- Bewilligungs- und Einstellungsbescheide anderer Jugendämter
- Kopie des aktuellen Kontoauszugs über den Erhalt des Kindergeldes
- Kopie Personalausweis
- Kopie Inverzugsetzung an die/den Unterhaltspflichtige/n
- Kopie Scheidungsurteil oder –beschluss
- Kopie Anwaltsschreiben
- Haftbescheinigung oder Krankenhausaufenthaltsbescheinigung (mind. 6 Monate)
- unterzeichneter Antrag
- Einkommensnachweise des Antragstellers / Arbeitsvertrag
- Einkommensnachweise des Kindes / Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag / Nachweise  
über andere Einkünfte
- Schulbescheinigung
- Halbwaisenrentenbescheid
- aktuelle Sorgerechtsklärung